

**Kurzgutachten über die Ordnungsmäßigkeit von Lesegeräten für
Personalausweise, Reisepässe und EU-Führerscheine zur Altersverifikation**

Zeitpunkt der Prüfung

21.01.2009 - 31.07.2009

Adresse des Antragstellers

ICT Europe GmbH
Hubert-Wollenberg-Straße 1
40878 Ratingen - Germany

Auditierungsstelle und Sachverständiger

UIMCert GmbH
Moltkestr. 19
42115 Wuppertal
Tel.: 0202-30987-39
E-Mail: certification@uimcert.de
Prüfstellenleiter: Prof. Dr. Reinhard Voßbein
Sachverständige: Jens Schirrmacher

Kurzbezeichnung des Projektes/Produktes

Die Produkte DC3, DC-mini, LC3 und MA sind Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von Personalausweis, Reisepass und EU-Führerschein (Scheckkartenform) an Automaten. Aus den maschinenlesbaren Zeilen der Ausweise wird lediglich das Geburtsdatum ausgelesen und gegen das aktuelle Tagesdatum abgeglichen. So wird ermittelt, ob der Ausweisinhaber das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Detaillierte Bezeichnung des Projektes/Produktes

Im Folgenden werden die vier Lesegeräte DC3, DC-mini, LC3 und MA zur Altersverifikation mittels Personalausweis, Reisepass und EU-Führerschein beschrieben.

Die Softwareversionen entsprechen denen der geprüften TÜV Versionen:

DC3: **S0001I0001GMT04**

DC mini: **DCM##S000710009GM30A**

LC3: **S00BI0001GM1T5**

MA: **MA3##S0001IAD01EU401**

Die Lesegeräte werden zur Zugriffssteuerung auf altersbeschränkte Produkte oder Dienstleistungen genutzt. Hierzu gehören zur Zeit der Einsatz beim

- Automatenverkauf für alkoholische Getränke,
- Automatenverkauf für Zigaretten;
- Zugang für Solarien und Sonnenbänke

Darüber hinaus wären weitere denkbare Einsatzgebiete sämtliche öffentlichen Bereiche mit Altersbeschränkungen wie z.B. in der Erotikbranche, spezielle Messen und Ausstellungen mit Altersbeschränkungen, Diskotheken und Clubs mit altersbeschränkten Bereichen.

Die Lesegeräte erlauben je nach Gerät das Durchziehen oder Einstecken des Dokuments.

Das auf den Ausweisen/ dem Führerschein enthaltene Geburtsdatum wird mit Hilfe von CIS-Sensoren eingescannt, temporär in einen Speicher geschrieben und das erkannte Datum mit dem aktuellen Tagesdatum abgeglichen, um so die Volljährigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird über die Multi-Drop-Bus-Schnittstelle an das führende System übermittelt. Die MDB-Schnittstelle ist ein Standard, der den Kommunikationsablauf zwischen dem Primärsystem und den Lesegeräten definiert. Gleichzeitig wird durch diesen Standard auch die physikalische Schnittstelle definiert.

Die vier Geräte unterscheiden sich, durch die Art der Dokumentenerfassung und Anbringung des Geräts am Automaten.

Zweck und Einsatzbereich

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte ist der Umgang mit den vom System gelesenen Daten und der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Die vier Lesegeräte, zwei Durchzugslesegeräte und zwei Einzugslesegeräte, dienen dem Zweck der automatisierten Alterverifikation an Automaten. So ist ein konkreter Einsatzbereich beispielsweise die Kombination mit Zigarettenautomaten.

Modellierung des Datenflusses

Grundsätzlich funktionieren die vier Lesegeräte nach demselben Prinzip. Angebrachte Sensoren ermitteln auf Grundlage der Durchzugsgeschwindigkeit und Größe des Dokuments um welches Dokument (Personalausweis, Reisepass oder EU-Führerschein) es sich handelt. Daraus lässt sich ableiten, an welcher Stelle das Geburtsdatum steht, da dies fest vorgegeben ist.

Mit Hilfe einer OCR-Software wird das Geburtsdatum ausgelesen und anschließend in einen temporären Speicher geschrieben. Dieses Datum wird gegen das aktuelle Tagesdatum abgeglichen und daraus ermittelt, ob die Person mindestens 18 Jahre alt ist.

Per Multi-Drop-Bus-Schnittstelle wird ein True oder False-Signal an das entsprechende System des Automaten übergeben.

Das erfasste Geburtsdatum bleibt gespeichert, bis das Gerät nach 30 Sekunden in den Schlafmodus schaltet, oder vorher ein neuer Lesevorgang eingeleitet wird.

Normen und Gesetze, die der Prüfung zugrunde gelegt wurden

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Gesetz über Personalausweise (PersAuswG)

Passgesetz (PaßG)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von Personalausweis, Reisepass oder EU-Führerschein ist deren Umgang mit den erhobenen Daten und deren Personenbezug sowie der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Hierzu fließen die Ergebnisse der TÜV-Prüfung, sowie ein durch die UIMCert bereits erstelltes und im Rahmen der jetzigen Prüfung überarbeitetes „Gutachten zur automatisierten Altersverifikation unter besonderer Berücksichtigung des Pass- und Personalausweisrechts“ ein.

Bei dem Begriff „personenbezogene Daten“ handelt es sich per Definition um „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person“, vgl. § 2 Abs. 1 LDSG SH und § 3 I BDSG. Keine Einzelangaben in diesem Sinne sind Angaben, die sich zwar auf eine einzelne Person beziehen, wobei diese jedoch nicht identifizierbar ist. Die Person ist bestimmt, wenn sich aus den erhobenen Angaben ergibt, dass sie sich auf diese Person und nur auf diese beziehen; die erhobenen Daten allein müssen die jeweilige Person eindeutig identifizieren. Zur Bestimmbarkeit des Betroffenen ist es ausreichend, wenn eine Person auf Grundlage der erhobenen Daten mit Hilfe anderer zugänglicher Informationen festgestellt werden kann. Die Erhebung weiterer Informationen auf Basis der Ausweise bzw. des EU-Führerscheins werden jedoch bereits technisch von einer Erhebung ausgeschlossen.

Die eindeutige Zuordnung eines reinen Kalenderdatums zu einer bestimmten oder gar nur bestimmbaren Person ist bei dem angewandten Verfahren nicht möglich.

Betrachtet man die Erfassung des Geburtsdatums als isoliertes erhobenes Datum ohne Personenbezug, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Datenschutz vorbildlich eingehalten wird.

Die Nutzung des Datums ist an einen konkreten Zweck gebunden, nämlich den der Altersverifikation. Dies wird durch einen Abgleich zwischen dem gescannten, temporär gespeicherten Datum und dem aktuellen Tagesdatum vorgenommen. Eine weitere Nutzung des Geburtsdatums findet nicht statt und ist technisch nicht möglich. Darüber hinaus wird der temporäre Speicher, in dem das Geburtsdatum für die Prüfung gespeichert wird, gelöscht, sobald das Gerät in den Schlafmodus übergeht. Dies geschieht nach 30 Sekunden Inaktivität.

Dem Einsatz der Lesegeräte zur Altersverifikation im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich steht somit aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

Beschreibung, wie das Projekt/Produkt den Datenschutz oder die IT-Sicherheit fördert

Die Lesegeräte der Firma ICT zur Altersverifikation fördern den Datenschutz besonders in Form der Datenvermeidung/ Datensparsamkeit gemäß § 4 LDSG SH und der Zweckbindung § 13 LDSG SH.

Das erfasste Geburtsdatum wird für einen genau definierten Zweck gelesen und genutzt, dem der Altersverifikation. Es wird nur das Geburtsdatum erfasst, das allein keine Personenzuordnung ermöglicht und bei dem es sich daher per Definition nicht um ein personenbezogenes Datum im Sinne des BDSG handelt.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH erfolgt daher nicht. Der Zeitraum, in dem dieses Datum gespeichert bleibt ist mit maximal 30 Sekunden vernachlässigungswürdig.

Eine Erfassung/ Erhebung weiterer Daten, neben dem Geburtsdatum, wie beispielsweise die Personalausweis- oder Reisepassnummer, findet nicht statt und ist darüber hinaus auch technisch ausgeschlossen.

In Anbetracht dieser datenschutzfreundlichen Lösung der Alterverifikation wird die Erteilung eines Gütesiegels empfohlen.

Wuppertal, den 06.08.2009

Prüfstellenleiter Prof. Dr. R. Voßbein

Sachverständiger J. Schirmmacher
